



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation
Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

A-Post

Oberamt des Seebezirks
Herrn Wieland Christoph
Oberamtmann
Schlossgasse 1 - Postfach 226
3280 Murten

Autorité cantonale de la transparence, de la
protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz
und Mediation ÖDSMB

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz
Die Datenschutzbeauftragte

Chorherrengasse 2, 1700 Freiburg

T +41 26 322 50 08
www.fr.ch/oedsmb

—
Referenz: 2023-LV-22/MS
E-Mail: secretariatatprdm@fr.ch

Freiburg, 4. Oktober 2023

Meldung der Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage ohne Datenaufzeichnung, Parkleitsystem Gemeinde Murten

Sehr geehrter Herr Oberamtmann

Wir beziehen uns auf unser Treffen vom 25. September mit der Gemeinde Murten (nachfolgend Gesuchstellerin). Unsere Behörde gibt eine **positive Stellungnahme** zur Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage ohne Datenaufzeichnung im Parkleitsystem der Gemeinde Murten ab.

Gemäss Art. 4 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 25. November 1994 stellt jede Bearbeitung von Personendaten durch ein öffentliches Organ eine Verwaltungstätigkeit dar, die dem Legalitätsprinzip untersteht (DSchG; SGF 17.1). Vorliegend stützt die Gemeinde Murten ihre Datenbearbeitung auf das kantonale Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG; SGF 780.1). Betreiberinnen und Betreiber eines öffentlich zugänglichen Parkplatzes von erheblicher Grösse sind verpflichtet, an jedem Eingang eine Tafel, welche die Anzahl der verfügbaren Parkplätze in Echtzeit anzeigt, zu installieren; sie stellen dem Gemeinwesen diese Daten gemäss Artikel 4 zur Verfügung (Art. 120 Abs. 2 Bst. a MobG). Die Gemeinde Murten sieht vor, dies mittels eines Parkleitsystems zu tun. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Parkplätze A-O mittels eines Parkleitsystems (PLS) besser bewirtschaftet, ausgelastet und zugänglich gemacht werden sollen. Dazu müsse die Belegung dieser Parkplätze in einer hohen Regelmässigkeit (Minutentakt) erfasst werden (siehe Erläuterungsbericht «Konzept Parkleitsystem» von B+S Ingenieure vom 3t. Mai 2022). Damit diese Erfassung einfach gemacht werden könne, soll auf den folgenden Parkplätzen (A-L) ein Bewirtschaftungssystem mittels Foto-Analyse eingeführt werden (Parquery, siehe auch www.parquery.com), (cf. Bewirtschaftung der Parkplätze in Murten, 2. Ausgangslage). Gemäss Ausführungen der Gesuchstellerin können Autoschildnummer auf den Fotos nicht gelesen werden. Häufig können Personen auch nicht erkannt werden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Personendaten behandelt werden, insbesondere wenn Personen, die sich in der Nähe einer Kamera aufhalten, fotografiert werden.

Das kantonale Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung ab (VidG; SGF 17.3) hat zum Ziel, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes die Grundrechte derjenigen Personen zu schützen, die auf öffentlichem Grund durch Video überwacht werden (Art. 1 Abs. 1 VidG). Das VidG ist indessen lediglich auf die präventive/abschreckende Videoüberwachung anwendbar. Die Überwachung im Rahmen einer Verkehrsbeobachtung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ob mit oder ohne Datenaufzeichnung kann die Videoüberwachung grundsätzlich einzig Übergriffen auf Personen und Sachen vorbeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beitragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Die beiden Bedingungen, nämlich die Vorbeugung und der Beitrag zur Verfolgung und Ahndung, müssen kumulativ erfüllt sein.

Somit besteht ein Konflikt zwischen dem VidG und dem Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a MobG. Die Beauftragte ist der Ansicht, dass in diesem Fall die jüngere Gesetzesbestimmung zur Anwendung kommen muss, bis das VidG angepasst sein wird. Die diesbezüglichen Gesetzgebungsarbeiten sind durch eine parlamentarische Motion (2023-GC-201) angestossen (siehe dazu die Stellungnahme der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission vom 3. Oktober 2023, www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/vernehmlassungen). Falls diese Gesetzarbeit nicht zu einer Änderung des VidG führen sollte, müsste die Beurteilung neu vorgenommen werden.

Schliesslich verweisen wir für den Fall einer Auslagerung der Bearbeitung an Dritte auf die Bedingungen von Art. 12b ff. DSchG, die eingehalten werden müssen.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Martine Stoffel

Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz

Die kantonale Datenschutzbeauftragte

Kopie

—

- Stadt Murten, Bauverwaltung, Herrn Stefan Portmann, Rathausgasse 6/8, Postfach 326, 3280 Murten